



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Firma
Weserport GmbH
Windhukstraße 31

28237 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24

F (04 21) 361 54 01

E-mail

karl-

heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

40-11

Bremen, 28. Juli 2003

Genehmigung für den Betrieb einer Abfallumschlagsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 03.12.2002 wird Ihnen hiermit gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück Windhukstraße 31 in Bremen-Oslebshausen eine Abfallumschlagsanlage, ein Abfallzwischenlager sowie eine Altholzsortieranlage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu betreiben.

2. Auf dem Grundstück dürfen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

2.1 Umschlag

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form des Umschlags
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Container vom Zug auf LKWs
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Container aus Seeschiff zur Zwischenlagerung
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Vom Zug direkt in Seeschiff
17 01 01	Beton	Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff
17 01 02	Ziegel	Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Aus Seeschiff direkt auf LKW Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Aus Seeschiff direkt auf LKW Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Aus Seeschiff direkt auf LKW Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Aus Seeschiff direkt auf LKW Vom LKW über Abschüttfläche in Seeschiff
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Aus Seeschiff in Zwischenlager auf dem Betriebsgrundstück
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	Aus Seeschiff in Zwischenlager auf dem Betriebsgrundstück
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Big Bags aus Seeschiff in Waggons

2.2 Zwischenlagerung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form der Zwischenlagerung
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Container
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	In Lagerbox bzw. Halle
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	In Lagerbox bzw. Halle

2.3 Behandlung (Altholz der Kategorien A I bis A III)

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form der Behandlung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Sortierung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Sortierung
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Sortierung
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Sortierung
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Sortierung
17 02 01	Holz	Sortierung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Sortierung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Sortierung
20 03 07	Sperrmüll	Sortierung

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig.

3. Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

3.1 Antragsunterlagen vom 03.12.2002

3.2 Gefährdungsbeurteilungen und Stellungnahme des Betriebsarztes vom 19.09.2002

4. Die Genehmigung wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

4.1 Wasserrechtliche Auflagen:

4.1.1 Die wassergefährdenden Abfälle dürfen nur auf stoffundurchlässigen Flächen umgeschlagen und zwischengelagert werden. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sowie verunreinigtes Niederschlagswasser muss durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten werden.

4.1.2 Um eine Verschmutzung des Niederschlagswasserabflusses weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

4.2 Abfallrechtliche Auflagen:

4.2.1 Für die Abfälle ist ein Mengenstromnachweis zu erstellen, aus dem die Abfallanlieferer, die angenommenen Mengen und der weitere Verbleib ersichtlich sind.

4.2.2 Für die Altholzsortieranlage ist ein Betriebstagebuch im Sinne des § 12 der Altholzverordnung zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, regelmäßig vorzulegen. Die Einzelheiten sind mit dem Senator für Bau und Umwelt, Abfallüberwachung abzusprechen.

4.2.3 Die Zwischenlagerung von Abfällen ist nur zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann.

4.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

4.3.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen – auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie ggfs. vorhandener Vorbelastungen durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich – nicht überschritten werden.

In 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze im GI-Gebiet (Industriegebiet) an der Windhukstraße
70 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet (allgemeines Wohngebiet) an der Straße „Wohlers Eichen“ und „Oslebshauer Landstraße/Alter Heerweg“
55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit

Abweichend gelten für den unmittelbaren **Seehafenumschlag** folgende Richtwerte:

0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet an der Straße „Wohlers Eichen“

60 dB(A) am Tage und maximal 45 dB(A) zur Nachtzeit unter strenger Einhaltung der Arbeiten unter dem Gesichtspunkt des Standes der Lärminderungstechnik

Die Verantwortlichkeit ist nachweislich zu delegieren.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Dabei sind jedoch die ruhebedürftigen Zeitabschnitte von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr an Werktagen sowie von 06.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen in Bezug auf die Gebietsausweisungen WR (reines Wohngebiet), WA und Sondergebiet Krankenhaus zu beachten.

Für die Beurteilung des allgemeinen Anlagenbetriebs wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 herangezogen.

Die Beurteilung des **unmittelbaren Seehafenumschlags** erfolgt in Anlehnung an die TA-Lärm unter Berücksichtigung seehafenspezifischer Gegebenheiten.

4.3.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass der Geruchsmissionswert von 1 GE/m³ (Geruchsschwellenwert) während 92,5 % der Jahresstunden sicher unterschritten wird.

4.3.3 Beim Umschlag des Bauschuttes bzw. des Erdaushubes ist mittels Greifer die Abwurfhöhe in ein Küstenmotorschiff bzw. auf einen LKW so gering wie möglich zu halten.

4.3.4 Bei evtl. auftretender Staubentwicklung ist durch einen Wassersprühstrahl das Schüttgut und das zwischengelagerte Material zu besprühen. Besteht trotz Befeuchtung die Gefahr der Staubentwicklung, ist das zwischengelagerte Material mit geeigneten Mitteln abzudecken.

3.3.5 Die Verkehrswege, Lagerplätze und befahrbaren Betriebsflächen sind sofort nach Beendigung der Umschlagsarbeiten zu reinigen.

4.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die für den Umschlag eingesetzten Arbeitnehmer sind regelmäßig zu unterweisen, wobei die evtl. auftretenden Gefährdungen z. B. durch Stäube, Gefahrstoffe oder Ausgasungen besonders zu beachten sind. Außerdem sind die Arbeitnehmer auf die Handhabung und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen wie z.B. Masken hinzuweisen und sind über das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

5. Hinweise:

5.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder sind wassergefährdende Stoffe bereits in das Gewässer gelangt, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr unter der Tel.-Nr. (0421) 361 5605, der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

5.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

5.3 Bei einem Anstieg der Umschlagsvorgänge mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf mehr als 6 Vorgänge jährlich ist dies von der Genehmigungsinhaberin der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, um Anforderungen an eine dauerhafte Gestaltung des Betriebsgrundstückes mit geeigneter Entwässerung festzulegen.

5.4 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können.

5.5 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

5.6 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5.7 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so

hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Begründung:

8.1 Die Firma Weserport betreibt seit 1995 auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ eine Anlage zum Umschlag von Schüttgütern, Massengütern und Stückgütern. Dabei handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um Produkte der Stahlwerke Bremen. Im Rahmen dieses Betriebes wurden auch schon in der Vergangenheit vereinzelt Abfallpartien in Form von Bauschutt und Erdaushub umgeschlagen. Durch eine Änderung der Betriebsstruktur hatten sich ab 2002 folgende Änderungen ergeben:

- Es werden Abfälle im Dauerbetrieb laufend angenommen und weitertransportiert
- Bei den Anlieferungen per Schiff müssen im Einzelfall Ladungen über einen Zeitraum bis zu 4 Wochen auf dem Grundstück zwischengelagert werden
- Das Grundstück wird teilweise als Altholzsortieranlage genutzt

Es war somit ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern

8.11 Spalte 2 b) bb)	Anlage zur sonstigen Abfallbehandlung
8.12 Spalte 1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und
8.15 Spalte 1	Umschlagsanlage für Abfälle

der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), durchzuführen.

Unter dem 03.12.2002 wurde daher von der Firma Weserport beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde der Antrag auf Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gestellt. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach den bundes-immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vom 08.05.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 467) zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Mit Schreiben vom 13.01.2003 wurden den Fachbehörden, Fachreferaten und dem Gesamtverband Natur- und Umweltschutz die Antragsunterlagen zur Kenntnisnahme zugesandt. Ebenfalls beteiligt wurde das Ortsamt West.

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 17.01.2003 im Anzeigenblock der Bremer Tageszeitungen AG sowie im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 7 vom 28.01.2003. Die Antragsunterlagen selbst lagen in der Zeit vom 28.01.2003 bis 27.02.2003 beim Ortsamt West und beim Senator für Bau und Umwelt öffentlich zur Einnahme aus.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt. Außerdem wurde gegen das Vorhaben eine Einwendung erhoben. Die Erörterung der Einwendung fand gemäß der Einladung vom 19.06.2003 am 02.07.2003 statt. Bei der Erörterung waren das Ehepaar Pust als Vertreter des einwendenden Vereins, der Antragsteller, die zu beteiligten Behörden und der Lärmgutachter Herr Kiwitz von der Firma „technologie, entwicklungen & dienstleistungen“ zugegen. Von dem Erörterungstermin wurde ein Protokoll gefertigt und den Beteiligten zugesandt.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 4 und 10 des BImSchG sowie die Bestimmungen der 9. BImSchV. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

TA-Abfall

Für Anlagen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sind die Vorschriften der 2. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) umzusetzen. Das gilt grundsätzlich auch für die hier in Rede stehende Anlage, in der u.a. auch kontaminierter Erdaushub und Bauschutt umgeschlagen wird. Nach Nr. 2.4 der TA-Abfall kann die zuständige Behörde Abweichungen von der TA-Abfall zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemessen am Gesamtvolumen des Betriebsumschlages macht der Umgang mit b.ü. Abfällen nur einen ganz geringen Bruchteil aus. Es wäre demnach unverhältnismäßig, an eine solche Anlage die gleichen Anforderungen zu stellen wie an eine reine Abfallentsorgungsanlage. Außerdem ist durch die Forderungen der Fachbehörden und die Auflagen dieses Bescheides sowie die Erfahrungen aus dem bisherigen Betrieb der Anlage zu erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Von daher wird auf weitergehende Anforderungen der TA-Abfall verzichtet.

Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheitsleistung soll verhindern, dass die Kommunen im Falle einer Betriebseinstellung die Kosten für die Entsorgung der verbliebenen Abfälle übernehmen müssen. Auf die Festsetzung einer solchen Sicherheit kann hier verzichtet werden, da die Abfälle lediglich als „Durchgangsposten“ anfallen und damit das Eigentum und die Verantwortlichkeit weiterhin beim Abfallerzeuger bzw. Endentsorger liegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben weder eine Abfallumschlagsanlage, ein Abfallzwischenlager noch eine Abfallbehandlungsanlage aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit für dieses Vorhaben nicht vorgesehen.

Einwendungen

Im Verfahren wurde eine Einwendung durch den Bürgerverein Oslebshausen erhoben. Der Bürgerverein fürchtete, dass durch den Betrieb der Anlage neue Belastungen durch Staub, Geruch und Lärm auf den Stadtteil Oslebshausen zukommen würden und hatte daher eine gutachterliche Beurteilung für die gen. Immissionen gefordert. Aufgrund der Zusicherung der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 26.03.2003, die entsprechenden Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes in die Genehmigung aufzunehmen, verzichtete der Bürgerverein auf ein Geruchs- und Staubgutachten, bestand jedoch auf dem Lärmschutzgutachten.

Neben dem Bürgerverein hatte auch das Gewerbeaufsichtsamtsamt in seiner Stellungnahme die Durchführung eines Lärmschutzgutachtens gefordert. Dieses wurde von der Firma „technologie, entwicklungen & dienstleistungen“ im Rahmen einer Langzeituntersuchung erstellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass von der Firma Weserport keine Lärmbelastung ausgeht, die über den zulässigen Grenzen liegt. Umfang und Modalitäten der Untersuchung und das Ergebnis wurde den Einwendern im Rahmen des Erörterungstermines durch den Gutachter vorgestellt. Die Einwander haben damit ihre Forderung als erfüllt angesehen.

9. Kostenfestsetzung

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag


Nanninga